

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Marderschreck-Spray BAUER

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) T8Y0-47MU-100H-XGMA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen industrielle Verwendungen

gewerbliche Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für priva-

te Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bauer GmbH & Co KG Rhiene 13 32657 Lemgo Deutschland

Telefon: 05261-68811

E-Mail: bauer-produkte@web.de

E-Mail (sachkundige Person) bauer-produkte@web.de (Lisa Bauer)

1.4 Notrufnummer

05261-68811

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar: Mo-Fr 08:00 bis 14:30

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse | Kategorie | Gefahrenklasse und - kategorie | Gefahrenhin- weis |
|-----------|---|-----------|-----------------------------------|----------------------|
| 2.3 | Aerosole | 1 | Aerosol 1 | H222,H229 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 2 | Eye Irrit. 2 | H319 |
| 3.8D | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (nar- kotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit) | 3 | STOT SE 3 | H336 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Deutschland: de Seite: 1 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07



- Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Propan-2-ol

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von \geq 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname | Identifikator | Gew% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme |
|-------------|--|-----------|--|----------------|
| Propan-2-ol | CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 REACH RegNr. 01-2119457558-25- xxxx | 25 – < 50 | Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336 | (b) (1) |

Deutschland: de Seite: 2 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 24.01.2024

| Stoffname | Identifikator | Gew% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme |
|-----------|---|-----------|--|-------------|
| Butan | CAS-Nr. 106-97-8 EG-Nr. 203-448-7 REACH RegNr. 01-2119474691-32- | 25 – < 50 | Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280 | ⋄ |
| Propan | CAS-Nr. 74-98-6 EG-Nr. 200-827-9 REACH RegNr. 01-2119486944-21- xxxx | 10 - < 25 | Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280 | ⋄ |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Deutschland: de Seite: 3 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Geeignete Verpackung
 Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identi- fikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m³] | Hin- weis | Quelle |
|------|--------------|----------|--------------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|-------------|
| DE | Butan | 106-97-8 | AGW | 1.000 | 2.400 | 4.000 | 9.600 | | | | TRGS 900 |
| DE | n-Butan | 106-97-8 | MAK | 1.000 | 2.400 | 4.000 | 9.600 | | | | DFG |
| DE | 2-Propanol | 67-63-0 | MAK | 200 | 500 | 400 | 1.000 | | | | DFG |
| DE | Propan-2-ol | 67-63-0 | AGW | 200 | 500 | 400 | 1.000 | | | Υ | TRGS 900 |
| DE | Propan | 74-98-6 | AGW | 1.000 | 1.800 | 4.000 | 7.200 | | | | TRGS 900 |
| DE | Propan | 74-98-6 | MAK | 1.000 | 1.800 | 4.000 | 7.200 | | | | DFG |

Hinweis

Mow

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Deutschland: de Seite: 5 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

Hinweis

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

| Land | Arbeitsstoff | Parameter | Hinweis | Identifikator | Wert | Quelle |
|------|--------------|-----------|---------|---------------|---------|----------|
| DE | 2-Propanol | Aceton | | BAT | 25 mg/l | DFG |
| DE | 2-Propanol | Aceton | | BAT | 25 mg/l | DFG |
| DE | 2-Propanol | Aceton | | BLV | 25 mg/l | TRGS 903 |
| DE | 2-Propanol | Aceton | | BLV | 25 mg/l | TRGS 903 |

Relevante DNEL von Bestandteilen

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellen- wert | Schutzziel, Exposi- tionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|-----------------------|---------------------------------|-------------------------------|--|
| Propan-2-ol | 67-63-0 | DNEL | 500 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Indu- strie) | chronisch - systemi- sche Wirkungen |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | DNEL | 888 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Indu- strie) | chronisch - systemi- sche Wirkungen |

Relevante PNEC von Bestandteilen

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellen- wert | Organismus | Umweltkomparti- ment | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 140,9 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 140,9 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 2.251 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 552 ^{mg} / _{kg} | Wasserorganismen | Süßwassersediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 552 ^{mg} / _{kg} | Wasserorganismen | Meeressediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | PNEC | 28 ^{mg} / _{kg} | terrestrische Orga- nismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)









Deutschland: de Seite: 6 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 24.01.2024

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand | flüssig, fest, gasförmig (Sprühaerosol) |
|--|--|
| Farbe | nicht bestimmt |
| Geruch | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | nicht bestimmt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht anwendbar (Aerosol) |
| Entzündbarkeit | entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien |
| Untere und obere Explosionsgrenze | 5 Vol% - 15 Vol% |
| Flammpunkt | nicht anwendbar (Aerosol) |
| Zündtemperatur | 537 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | nicht anwendbar (Aerosol) |
| Kinematische Viskosität | nicht relevant |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |

Deutschland: de Seite: 7 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 24.01.2024

Verteilungskoeffizient

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert) | keine Information verfügbar | |
|--|-----------------------------|--|
| | | |

| Dampfdruck | 4.200 hPa bei 20 °C |
|------------|---------------------|
|------------|---------------------|

Dichte und/oder relative Dichte

| Dichte | 0,6708 – 0,6774 ^g / _{ml} |
|----------------------|---|
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor |

| Partikeleigenschaften | nicht relevant (Aerosol) |
|-----------------------|--------------------------|
|-----------------------|--------------------------|

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Aerosole

| - Komponenten (entzündbar) | 96,67 % | | | |
|---|---------|--|--|--|
| Sonstiga sicherheitstechnische Kenngrößen | | | | |

Sonstige sicherneitstechnische Kenngroßen

| Temperaturklasse (EU gem. ATEX) | T1 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 450°C) |
|---------------------------------|--|
| | (ei. 450°C) |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Deutschland: de Seite: 8 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 9 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/ vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Deutschland: de Seite: 10 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1950 IMDG-Code UN 1950 ICAO-TI UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 2 (2.1)
IMDG-Code 2.1
ICAO-TI 2.1

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Deutschland: de Seite: 11 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste nicht relevant

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzen- tration | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.5 | organische Stoffe | | ≥ 25 Gew% | 0,5 ^{kg} / _h | 50 ^{mg} / _{m³} | 3) |

Hinweis

Deutschland: de Seite: 12 / 14

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

ADN. Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation

intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnen-

wasserstraßen)

ADR. Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die in-

ternationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

ADR/RID/ Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasser-

ADN. straße (ADR/RID/ADN). Arbeitsplatzgrenzwert. AGW.

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS CAS.

Registry Number).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and CLP.

Packaging) von Stoffen und Gemischen.

DFG. Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädli-

cher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.

DGR. Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IA-

TA/DGR.

DNFL. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

ED. Endokriner Disruptor.

Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als EG-Nr.

Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

EINECS. European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt

vorhandenen chemischen Stoffe).

ELINCS. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

EmS. Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).

Eye Dam. Schwer augenschädigend.

Eye Irrit. Augenreizend. Flam. Gas. Entzündbares Gas. Entzündbare Flüssigkeit. Flam. Liq.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Ein-GHS.

stufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

IATA. International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

IATA/DGR. Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter

im Luftverkehr).

ICAO. International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

ICAO-TI. Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit IMDG.

Seeschiffen)

IMDG-Code. International Maritime Dangerous Goods Code.

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Co-

KZW. Kurzzeitwert.

LGK. Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.

Mow. Momentanwert.

No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). NLP. Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch. PBT.

PNFC. Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

Ppm. Parts per million (Teile pro Million).

Press. Gas. Gas unter Druck.

REACH. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be-

schränkung chemischer Stoffe).

Deutschland: de Seite: 13 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Marderschreck-Spray BAUER

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 24.01.2024

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die in-

ternationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).

SMW. Schichtmittelwert.

STOT SE. Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).

SVHC. Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).

TRGS. Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland).

TRGS 900. Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900). TRGS 903. Biologische Grenzwerte (TRGS 903).

VPvB. Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code. Text.

H220. Extrem entzündbares Gas. H222. Extrem entzündbares Aerosol.

H225. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H229. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H280. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H319. Verursacht schwere Augenreizung.

H336. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 14 / 14